

Satzung des JKA-Karate Dojo Niedernhausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
§1 Name, Sitz.....	3
§2 Zweck des Vereins	3
§3 Zweckerreichung	3
B. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	4
C. MITGLIEDSCHAFT	5
§4 Mitglieder	5
§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
D. ORGANE	6
§7 Organe des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V.	6
§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§9 Durchführung der Mitgliederversammlung	6
§10 Aufgaben des Vorstands.....	6
§11 Zusammensetzung des Vorstands.....	7
§12 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder.....	7
E. Verwaltung, Wirtschaftsprüfung	8
§13 Geschäftsjahr.....	8
§14 Kassenprüfer.....	8
§15 Haftungsausschluss	8
§16 Abstimmung und Wahlen.....	8
F. Schlussbestimmung	9
§17 Inkrafttreten	9

A. ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „JKA-Karate Dojo Niedernhausen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niedernhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen JKA-Karate Bund e.V. Fachverband für traditionelles Karate.
Sitz: Schwarzwaldstraße 64, 66482 Zweibrücken

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. mit Sitz in Niedernhausen verfolgt ausschließliche und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Karate-Training, Teilnahme an Lehrgängen und Wettbewerben.
2. Das JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist das JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern als Breitensport betrieben wird.
2. Als Mittel hierzu betrachtet das JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a. die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
 - b. die Teilnahme an regionalen und überregionalen Lehrgängen
 - c. die Anstellung von Trainern
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Niedernhausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und schreibt damit auch für Vereine das bisherige Datenschutzrecht fort.

Das JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. erhebt nachfolgende Daten, die er für die Erfüllung seines Vereinszwecks benötigt.

Datenart	Nutzung im Rahmen des Vereinszwecks
Mitgliederdaten (im Aufnahmeantrag)	Mitgliederverwaltung, Verband, Versicherungen
Daten von Vereinsmitarbeitern	Erfüllung des Arbeitsvertrags
Mitgliederdaten	Erstellung eines Mitgliedsausweises, Übermittlung an den Verband, Meldungen zu Sportveranstaltungen/Prüfungen
Rechnungsdaten	Bezahlung der Rechnung
Daten von Spendern und Sponsoren	Spendenbescheinigung, Vertragserfüllung z.B. durch Werbung
Gästelisten	Durchführung einer Veranstaltung/Lehrgang

Darüber hinaus willigt ein Mitglied im Rahmen seines Vereinsbeitritts ein, dass nachfolgende Daten erhoben und verwendet werden dürfen. Sollte dies nicht gewünscht sein ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- Anmeldung zu einem Wettkampf
- Berichterstattungen und Veröffentlichung im Internet/Printmedien
- Newsletter (nur allgemeine Informationen den Verein betreffend. KEINE Werbung)

Der Vereinsvorstand hat darauf zu achten, dass mit den Daten nach Recht und Gesetz umgegangen wird.

Ein Datenschutzbeauftragter wird einberufen wenn mehr als 9 Personen regelmäßig automatisiert mit personenbezogenen Daten umgehen, z.B. durch Nutzung von Computern und Smartphones.

C. MITGLIEDSCHAFT

§4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. sind:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um das JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. kostenlos teilnehmen.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem schriftlichen Antrag um Aufnahme in das JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V.. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V.. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. verletzt und/oder gegen die Satzungen des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. verstoßen hat.
4. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch die Mitglieder des Vorstands

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V..
2. Das JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Zusätzlich entsteht eine Jahresgebühr für den Dachverband (DJKB). Über die Höhe entscheidet der Dachverband. Der Beitritt zum DJKB ist freiwillig, daher nicht Bestandteil der Satzung.
4. Als Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. sein.
5. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

D. ORGANE

§7 Organe des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V.

1. Organe des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. sind:
 - i. die Mitgliederversammlung
 - ii. der Vorstand

i Die Mitgliederversammlung

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V.

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet immer im 4. Quartal eines Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines einheitlichen Beschlusses des Vorstandes oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsorgan.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. oder seinem/ihrer StellvertreterIn geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Vorstand angehören darf.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß und ordnungsgemäß eingeladen wurde und 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für minderjährige Mitglieder erhält ein Elternteil das Stimmrecht, pro Kind eine Stimme. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt gleichzeitig eine Einladung zu einer 2. Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung, bei der die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind.
6. Beschlüssen über Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nicht verhandelt und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.

ii Der Vorstand

§10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.

§11 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzende/n
 - c. dem/der Dojoleiter/in
 - d. dem/der Kassierer/in
 - e. dem/der Schriftführer/in
2. der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit. Alleinvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der Dojoleiter. Der 1. Vorsitzende ist gegenüber dem Vorstand nur in Verbindung mit dem Dojoleiter weisungsbefugt.
3. Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Frist aus, so kann der Vorstand eine andere Person, welche nicht dem Vorstand angehört, mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Amt des 1. Vorsitzenden, dessen Aufgaben werden durch dem/der 2. Vorsitzende/n bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort geführt.

§12 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende ~~vertritt den Verein nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des JKA Karate Dojo Niedernhausen e.V. zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.~~
 - Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein
 - Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht
 - Vertretung des Vereins nach innen und außen
 - Koordination der Vorstandsarbeit
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
 - Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung
2. Der 2. Vorsitzende
 - Vertretung des 1. Vorsitzenden
 - Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen
3. Der Dojoleiter
 - Entwicklung, Planung, Organisation und Überwachung des Sportbetriebes, von Sportangeboten und Aktionen im gesamten Verein
 - Koordination des gesamten Sport- und Trainingsbetriebs sowie Planung und Kontrolle aller damit zusammenhängenden Ressourcen (Sportstätten, Übungsleiter, Trainer, Sportgeräte, etc.)
 - Berichterstattung über die sportliche Entwicklung des Vereins gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern
 - Planung und Organisation des Wettkampfbetriebes mit Erstellung und Kontrolle sportlicher Zielsetzungen
 - Koordination und Mitwirkung bei der Qualifizierung der Trainer und Übungsleiter

4. Der/Die KassiererIn ~~ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. verantwortlich.~~
 - Haushalts- und Wirtschaftsführung des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V.
 - Einbringung von Investitions- und Finanzierungsplänen, von Planungs- und Organisationskonzepten sowie des Entwurfes des Jahresbudgets in den Vorstand
 - Koordination der wirtschaftlichen Maßnahmen
5. Der/die SchriftführerIn ~~ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V.~~
 - Anfertigung von Protokollen bei Vorstands- und Gremiensitzungen und anderen Versammlungen
 - Erledigung des Schriftverkehrs
 - Betreuung der Medienarbeit
 - Verantwortung für die interne Kommunikation

E. Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§13 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Kassenprüfer

1. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt jährlich auf der MV. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. zu überzeugen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§15 Haftungsausschluss

1. Das JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Das JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

§16 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Wahlen können mit Handzeichen erfolgen, auf Wunsch sind diese schriftlich und geheim vorzunehmen.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.

Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.

5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
6. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des JKA-Karate-Dojo Niedernhausen e.V. ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

F. Schlussbestimmung

§17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx.2018 in Kraft gesetzt.

1. Vorsitzender

Ingo Hering

2. Vorsitzender

Erich Landgraf

Dieter Kraft

Dojoleiter

Kassenwart

Michael Rosenberg
Schriftführer